## Textteil

**A. Festsetzungen**

§ 1
(Kerngebiet - MK -)

Die im § 7 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind gemäß § 1 Absatz 6 der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig.

§ 2
(Allgemeine Wohngebiete - WA -)

In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden.
1. Gartenbaubetriebe.
2. Tankstellen.

Damit wird gemäß § 1 Absatz 6 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Absatz 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

§ 3
(Maß der baulichen Nutzung)

Die in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung -) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur soweit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

§ 4
(Verkehrsflächen für Fußgänger)

F Die mit nebenstehendem Zeichen versehenen Verkehrsflächen sind ausschließlich für Fußgänger bestimmt. In diesen Flächen sind Ausstellungs-, Werbe- und Verkaufspavillons ausnahmsweise zulässig.

§ 5
(Erhöhung der zulässigen Geschoßfläche)

Gemäß § 21 a Absatz 5 der Baunutzungsverordnung wird die zulässige Geschoßfläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht.

§ 6
(Sichtflächen)

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen sind von allen baulichen Anlagen, wie Wartehallen, Transformatorenstationen usw. freizuhalten.

**B. Kennzeichnung**

(Bergbau)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

**C. Hinweise**

Nr. 1
(Bäume)

Auf die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978" wird verwiesen.

Nr. 2
(Entschädigung)

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

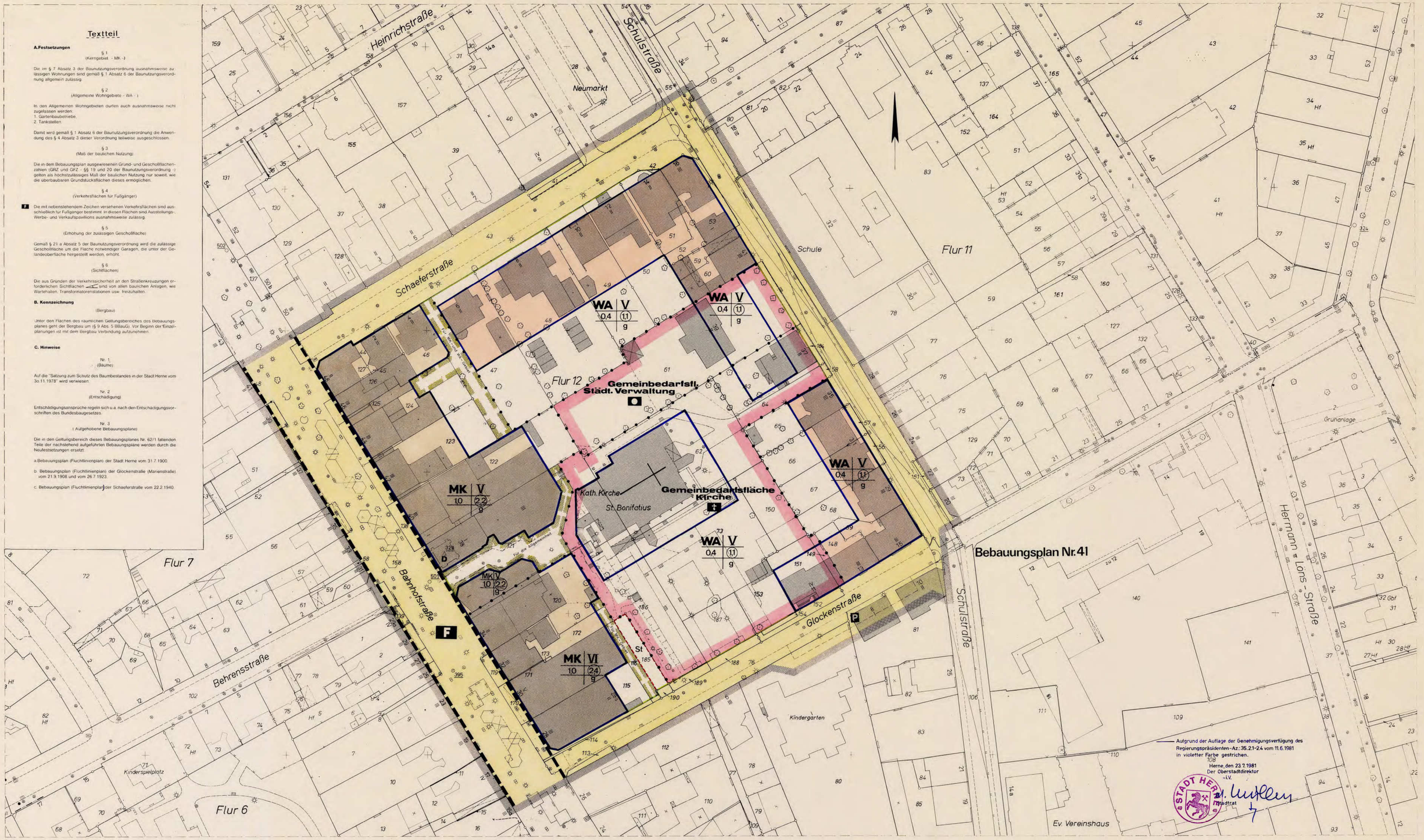
Nr. 3
( Aufgehobene Bebauungspläne)

Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 62/1 fallenden Teile der nachstehend aufgeführten Bebauungspläne werden durch die Neufestsetzungen ersetzt:

a. Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900.

b. Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Glockenstraße (Marienstraße) vom 21.9.1908 und vom 26.7.1923.

c. Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Schaeferstraße vom 22.2.1940.




Aufgrund der Auflage der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten - Az.: 35.21-2.4 vom 11.6.1981 in violetter Farbe gestrichen.
Herne, den 23.7.1981
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtrat

**Stadt Herne**
**Gemarkung Herne**
**Flur** 6, 7, 11, 12

**Maßstab 1:500**

**1. Ausfertigung**

# Bebauungsplan 62/1
## Bahnhofstraße/Glockenstraße

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 25. 1. 1980

### Bestand

- IV Wohngebäude mit Geschoßzahl
- IX gewerbliche Gebäude
- x 605 Geländehöhe über NN,
- vorhandene Bäume
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer
- Kanaldeckel
- Trigonometrischer Punkt (TP)
- Hecke
- Garage
- Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im März 1980
Herne, den 25.4.1980
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

### Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

### Festsetzungen

**Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise**

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 10 Grundflächenzahl (GRZ)
- (2,2) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- WA MK überbaubare Grundstücksfläche
- WA MK nicht überbaubare Grundstücksfläche

Füllschema der Nutzungsschablone:
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Bauweise
(Hinweis auf Textteil)

**Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- u. Grünflächen**

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
- P öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche für Fußgänger
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Verwaltungsgebäude
- Kirche

**Sonstige Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- St Stellplätze

### Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

D = Bau- und Kulturdenkmal

### Sonstige Darstellung

### Vorschriften über äußere Gestaltung

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.01.70 (GV NW 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.03.79 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 18.10.78 (GV NW 1978 S. 545) und gemäß § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.10.79 (GV NW S. 594/SGV NW 2023).

Satzung:

~~Am Vorschrift für die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke wird festgesetzt:~~

~~Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht mit einem Belag (z.B. Platten oder Asphalt) versehen sind, gärtnerisch zu gestalten.~~

Einfriedungen in Vorgärten sind nicht zulässig. Die rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen können mit Hecken oder Jägerzäunen bis zu einer max. Höhe von 1,00 m eingefriedigt werden.

### Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 17.7.1981 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 20.7.1981
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. I S. 21 -

Herne, den 25.1.1980
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 25.1.1980
Stadtplanungsamt
Ltd. Städt. Baudirektor

Stadtvermessungs-u. Katasteramt
Städt. Vermessungsdirektor

Tiefbauamt
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 15.2.1979 durchgeführt worden.

Herne, den 28.10.1980
Amtsrat (Schriftführer)
~~Bezirksvorsteher~~

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 24.4.1979 als Entwurf aufgestellt worden.
Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 12.6.1980

Herne, den 29.10.1980
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 20.11.1980 bis einschl. 19.12.1980 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 2.4.1981
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 31.3.1981 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen:
a.) Diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG
b.) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gem. § 103 BauONW

Herne, den 9.4.1981
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG und § 108 BauONW mit Verfügung vom 11.6.81 Az: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 11.6.81
Der Regierungspräsident
Im Auftrag!

## Textteil

**A. Festsetzungen**

§ 1
(Kerngebiet - MK -)

Die im § 7 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulassigen Wohnungen sind gemäß § 1 Absatz 6 der Baunutzungsverordnung allgemein zulassig.

§ 2
(Allgemeine Wohngebiete - WA - )

In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

Damit wird gemäß § 1 Absatz 6 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Absatz 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

§ 3
(Maß der baulichen Nutzung)

Die in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung -) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur soweit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

§ 4
(Verkehrsflächen für Fußgänger)

F Die mit nebenstehendem Zeichen versehenen Verkehrsflächen sind ausschließlich für Fußgänger bestimmt. In diesen Flächen sind Ausstellungs-, Werbe- und Verkaufspavillons ausnahmsweise zulässig.

§ 5
(Erhöhung der zulässigen Geschoßfläche)

Gemäß § 21 a Absatz 5 der Baunutzungsverordnung wird die zulässige Geschoßfläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht.

§ 6
(Sichtflächen)

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen sind von allen baulichen Anlagen, wie Wartehallen, Transformatorenstationen usw. freizuhalten.

**B. Kennzeichnung**

(Bergbau)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um § 9 Abs. 5 BBauGb. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

**C. Hinweise**

Nr. 1
(Bäume)

Auf die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978" wird verwiesen.

Nr. 2
(Entschädigung)

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

Nr. 3
( Aufgehobene Bebauungspläne)

Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 62/1 fallenden Teile der nachstehend aufgeführten Bebauungspläne werden durch die Neufestsetzungen ersetzt:

a. Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900.

b. Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Glockenstraße (Marienstraße) vom 21.9.1908 und vom 26.7.1923.

c. Bebauungsplan (Fluchtlinienplan der Schaeferstraße vom 22.2.1940.

## Ergänzungsverfahren

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 04.12.2001 die öffentliche Auslegung der Ergänzung gem. § 3 BauGB beschlossen.

Herne, den 22.01.2003

(Siegel) gez. Becker
Oberbürgermeister

Die Ergänzung des Bebauungsplanes hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 29.04.2002 bis 13.05.2002 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 21.01.2003
Der Oberbürgermeister
i.A.

(Siegel) gez. Steiner
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 08.10.2002 der Begründung zugestimmt und die Bebauungsplanergänzung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 22.01.2003

(Siegel) gez. Becker
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 30.01.2003. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzung des Bebauungsplanes in Kraft.

Herne, den 30.01.2003
Der Oberbürgermeister
i.A.

(Siegel) gez. Steiner
Ltd. Städt. Baudirektor

Wegfall der Fläche für den Gemeindebedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)

Ergänzung Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)

Wegfall Grenze der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

**Streichungen:**

Der Text "Gemeinbedarfsfl. Städt. Verwaltung" wird gestrichen.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche Kirche sowie im Bereich Schulstraße 39 werden die Nutzungsschablonen gestrichen.




**Stadt Herne**
**Gemarkung Herne**
**Flur** 6, 7, 11, 12

**Maßstab 1:500**

Abzeichnung

# Bebauungsplan 62/1
## Bahnhofstraße/Glockenstraße

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 25.1.1980

### Bestand

- IV Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- x 60,5 Geländehöhe über NN,
- vorhandene Bäume
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer
- Kanaldeckel
- Trigonometrischer Punkt (TP)
- Hecke
- Garage
- Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im März 1980

Herne, den 25.4.1980
Der Oberstadtdirektor
i.A.

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

### Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV NW. S. 594/SGV NW 2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

### Festsetzungen

**Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise**

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 1,0 Grundflächenzahl (GRZ)
- (2,2) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- WA MK überbaubare Grundstücksfläche
- WA MK nicht überbaubare Grundstücksfläche

Füllschema der Nutzungsschablone:
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl
Bauweise
(Hinweis auf Textteil)

**Gemeinbedarfs-Verkehrs-Versorgungs-u. Grünflächen**

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
- P öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- F Verkehrsfläche für Fußgänger
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Verwaltungsgebäude
- Kirche

**Sonstige Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- St Stellplätze

### Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

D = Bau- und Kulturdenkmal

Sonstige Darstellung

### Vorschriften über äußere Gestaltung

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.01.70 (GV NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 27.03.79 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 18.10.78 (GV NW 1978 S. 545) und gemäß § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.10.79 (GV NW S. 594/SGV NW 2023).

Satzung:

Einfriedungen in Vorgärten sind nicht zulässig. Die rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen können mit Hecken oder Jägerzäunen bis zu einer max. Höhe von 1,00 m eingefriedigt werden.

### Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 17.7.1981 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 20.7.1981
Der Oberstadtdirektor
i.A.

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

---

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. I S. 21 -

Herne, den 25.1.1980

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

---

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 25.1.1980 Stadtplanungsamt — gez. Leyh, Ltd. Städt. Baudirektor

Stadtvermessungs-u. Katasteramt — gez. Degenhardt, Städt. Vermessungsdirektor

Tiefbauamt — gez. Rubach, Ltd. Städt. Baudirektor

Der Oberstadtdirektor i.V. — gez. Gauert, Stadtrat

Der Oberstadtdirektor i.V. — gez. v.d. Mühlen, Stadtrat

---

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 15.2.1979 durchgeführt worden.

Herne, den 28.10.1980

L.S. gez. Rösner
Amtsrat (Schriftführer)

---

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 24.4.1979 als Entwurf aufgestellt worden.
Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 12.6.1980

Herne, den 29.10.1980

L.S. gez. Urbanski
Oberbürgermeister

---

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 20.11.1980 bis einschl. 10.12.1980 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 2.4.1981
Der Oberstadtdirektor
i.A.

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

---

Der Rat der Stadt Herne hat am 31.3.1981 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen:
a.) Diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG
b.) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gem. § 103 BauONW

Herne, den 9.4.1981

L.S. gez. Urbanski
Oberbürgermeister

---

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom 11.6.1981 Az.: 35.21-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 11.6.1981
Der Regierungspräsident
i.A.

L.S. gez. Cichos